

Reto Ammann  
GLP  
Weinbergstrasse 30  
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR			
2. Okt. 2023			
GRG Nr.	20	EAZ33	574

**Einfache Anfrage**  
**„Vollzugs- und Nothilfekonzept Thurgau“**

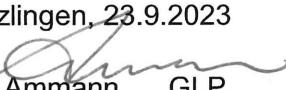
Seit dem 1. März 2019 ist das revidierte Asylgesetz in Kraft. Der Kanton Thurgau wurde dadurch neu „Vollzugskanton“ der Region Ostschweiz. Rund 85% der Wegweisungen erfolgen seit 2019 direkt durch den Bund, über die Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZoV), in unserer Region das BAZoV in Kreuzlingen. Das kantonale Vollzugs- und Nothilfekonzept KNS betreffen damit die verbleibenden rund 15% welche den Ostschweizer Kantonen zugewiesen werden. Aus diesen Fällen sollen gemäss Konzept keine langjährigen nothilfebezogenen Personen<sup>1</sup> werden (Vermerk Seite 3 im Bericht zur Umsetzung der Testphase der kantonalen Nothilfestrategie vom 13. Jan. 2021).

Aus dem erwähnten kantonalen Vollzugs- und Nothilfekonzept KNS, wie auch dem jährlichen Monitoring des Bundes: „Sozialhilfestopp des EJPD, Staatssekretariat für Migration SEM“ ergeben sich Fragestellungen die möglicherweise den Kanton Thurgau besonders betreffen:

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erhält der Kanton Thurgau im Ostschweizer Quervergleich als einziger Vollzugskanton mit BAZoV prozentual auch weniger ausreisepflichtige Personen (AP), insbesondere aus dem erweiterten Verfahren zugewiesen?
2. Im Testphasenbericht vom 13. Januar 2021 spricht man davon, dass aus dem direkt zugewiesenen KNS Kontingent (ausserhalb der direkten Wegweisungen über das BAZoV), keine langjährigen nothilfebezogenen Personen oder Fälle werden sollen. Wie gut erreicht der Kanton dieses Ziel und kann die langfristige Zieleinhaltung zwei Jahre nach Verfassen des Berichtes bestätigt werden?
3. Es ist im Bundes-Monitoring feststellbar, dass insbesondere bei den Beschleunigten wie auch Erweiterten Verfahren viele Asylbewerber ohne Nothilfebezug (NHB) auf unbekanntem Wege aus dem System ausscheiden. Gibt es genauere Angaben, wo und wie diese Personen aus dem System ausscheiden und hat der Kanton aufgrund des BAZoV Standortes in Kreuzlingen Indizien einer stärkeren oder weniger starken Betroffenheit?
4. Wie beurteilt die Regierung insbesondere für Langzeitbezüger wie auch generell den Erfolg / Misserfolg des Bundes-Konzeptes der Nothilfe seit 2019 im praktischen Vollzug vor Ort?

Kreuzlingen, 23.9.2023

  
Reto Ammann GLP  
Weinbergstrasse 30  
8280 Kreuzlingen

<sup>1</sup> Anmerkung Nothilfekonzept basiert auf bewusste sehr unattraktive Not-Versorgung mit einem Minimum an Nahrung, Hygiene, Kleidung, Unterkunft und medizinischer Grundversorgung um Abgewiesene von der Ausreise zu überzeugen.